

A ALLGEMEIN

A.1 Geltung

A.1.1 Die AGB gelten für alle bei der Linde Gas GmbH (FN 365024a), Carl-von-Linde-Platz 1, A-4651 Stadl Paura (in der Folge „Linde“ genannt) bestellten Lieferungen und Leistungen. Diese AGB bilden damit einen Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages und gelten auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen Linde und dem Kunden.

A.1.2 Der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, unabhängig davon, ob diese zum Inhalt anderer Vertragsdokumente gehören. Der Kunde verzichtet auf alle Rechte, sich auf diese Geschäftsbedingungen zu berufen.

A.1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden gelten ausschließlich dann, wenn sie von Linde ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

A.1.4 Diese AGB gelten sowohl für Unternehmer-Kunden als auch für Verbraucher-Kunden, wenn die alleinige Anwendung für Unternehmer-Kunden/Nichtanwendung für Verbraucher-Kunden nicht ausdrücklich angeordnet ist.

A.2 Transport und Umgang mit Gasen, Behältern und Paletten

A.2.1 Der Transport der Gase einschließlich Behälter und Paletten erfolgt ab Rampe der Linde-Lieferstelle auf Kosten des Kunden und Gefahr des Unternehmer-Kunden. Wird die Ware in Abwesenheit des Kunden zugestellt, so erkennt der Unternehmer-Kunde die vollständige Lieferung auch ohne Unterschrift an. Wird auf eine Abnahme verzichtet, oder ist dem Kunden aus seinen Gründen eine Abnahme der Ware nicht möglich, so gilt die Ware bei Unternehmer-Kunden mit Versand als vereinbarungsgemäß geliefert und abgenommen.

A.2.2 Bei Flaschenlieferungen durch Linde-Spediteure wird ausschließlich ein elektronischer Lieferschein zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Zustellung erhält der Kunde per Mail (sofern eine Mailadresse bekannt gegeben wurde) den vom Warenempfänger unterschriebenen Lieferschein. Dieser steht zusätzlich im Webshop (www.linde-gas.at/shop) zum Download bereit.

A.2.3 Bei Selbstabholung oder Übernahme durch Transportunternehmen, die der Kunde beauftragt hat, ist für die sichere Be- und Entladung der Kunde alleine zuständig und verantwortlich.

A.2.4 Der Kunde hat die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Industrienormen und Vorschriften, insbesondere Druckgerätegesetze, Dienstnehmerschutzverordnung, Druckgeräteverordnung, ÖNORM M 7387, Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Lieferstellen halten entsprechendes Informationsmaterial bereit.

A.2.5 Die Tankanlagen von Linde dürfen nur mit Gasen, die von Linde oder in ihrem Auftrag geliefert wurden, befüllt und betrieben werden.

A.3 Mietbehälter und Mietpaletten

A.3.1 Für Behälter/Paletten, die Linde dem Kunden überlässt, wird eine Miete in Rechnung gestellt. Durch die Entgegennahme der Behälter/Paletten durch den Kunden wird der Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Behälter/Paletten werden nur zur Entnahme der von Linde gelieferten Gasfüllung überlassen. Jede andere Benutzung ist – insbesondere aus Sicherheitsgründen – strengstens untersagt. Die Höhe der Miete richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen, bei Verbraucher-Kunden im Zeitpunkt des Abschlusses des Nutzungsvertrages. Bei Behältern/Paletten, die der Kunde länger als 90 Tage in seinem Besitz hat, fällt eine zusätzliche Überzeimentschädigung nach den jeweils – bei Verbraucher-Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – gültigen

Sätzen an, welche an den Lieferstellen zur Einsicht aufliegen.

A.3.2 Der Unternehmer-Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der ihm überlassenen Behälter/Paletten.

A.3.3 Eine Weitergabe an Dritte oder eine erneute Befüllung durch einen anderen Lieferanten ist nicht gestattet. Behälter dürfen ausschließlich von Linde oder von Linde offiziell beauftragten Firmen geprüft und/oder gefüllt werden.

A.3.4 Die überlassenen Behälter/Paletten hat der Kunde nach der Entleerung bzw. Rückstellung durch dessen Kunden unverzüglich und auf seine Kosten und Gefahr während der Geschäftszeit an die Lieferstelle zurückzugeben oder Linde mit dem Rücktransport zu beauftragen.

A.3.5 Die Rückgabe der Behälter/Paletten wird schriftlich bestätigt. Der Unternehmer-Kunde kann den Nachweis der Rückgabe nur durch Vorlage der schriftlichen Bestätigung erbringen. Handelt es sich um eine/n nummernmäßig erfassten Behälter/Palette, gilt diese(r) nur dann als zurückgegeben, wenn er/sie mit derselben Kontrollnummer (z.B. Barcode) versehen ist, mit der der/die gelieferte Behälter/Palette laut Frachtbrief/Lieferschein versehen war. Zurückgegebene Behälter/Paletten werden nur dem Kunden gutgeschrieben, der die Behälter/Paletten bezogen hat. Dies gilt auch bei einer Rückführung durch Dritte.

A.3.6 Die in der Rechnung/dem Kontoauszug ausgewiesenen Kunden-Bestände hat dieser auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung/des Kontoauszugs bei Linde zu erheben, andernfalls die ausgewiesenen Bestände als vom Unternehmer-Kunden mit der Wirkung eines konstitutiven Saldenanerkennnisses anerkannt gelten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Unternehmer-Kunden besteht nicht.

A.4 Sicherheitsleistung

A.4.1 Linde ist berechtigt, für die überlassenen Behälter/Paletten eine unverzinsliche Sicherheitsleistung in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes zu verlangen,

- a) wenn eine solche Sicherheitsleistung - insbesondere bei Neukunden - bei Vertragsabschluss vereinbart wurde,
- b) wenn der Kunde mit der vereinbarten Mietzahlung mindestens zwei Monate lang in Verzug geraten ist,
- c) wenn der Kunde nach Beendigung des Nutzungsvertrages/der Vereinbarung seiner Rückgabeverpflichtung nicht nachkommt,
- d) wenn diese vom Kunden ins Ausland verbracht werden,
- e) wenn der Kunde seine Vertragspflichten in sonstiger Weise schuldhaft verletzt.

A.4.2 Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach Rückgabe der Behälter/Paletten an die Lieferstelle, abzüglich Linde tatsächlich entstandener Kosten in angemessenem und zweckentsprechendem Umfang für notwendige Ersatzbeschaffung und notwendige Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen, bei Verbraucher-Kunden mit Ausnahme normaler Abnutzung und unverschuldeter Schäden.

A.4.3 Erfolgt die Rückgabe der Behälter/Paletten nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Erbringung der Sicherheitsleistung, kann Linde vom Unternehmer-Kunden unabhängig vom Verschulden Ersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes verlangen. Die Zahlung des Wiederbeschaffungswertes begründet keinen Eigentumsübergang.

A.5 Abhandenkommen, Beschädigung, Verschmutzung, Untergang

A.5.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Lieferstelle Abhandenkommen, Beschädigung oder Untergang der Behälter/Paletten schriftlich zu

melden und - bei Unternehmerkunden - unabhängig vom Verschulden Ersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

A.5.2 Die Zahlung des Wiederbeschaffungswertes begründet keinen Eigentumsübergang. Behälter werden in dem Zustand der Auslieferung zurückgenommen. Bei über die normale Abnutzung hinausgehender Verschmutzung oder Beschädigung der Behälter kann Linde dem Kunden die Kosten für Reinigung oder Reparatur in Rechnung stellen.

A.6 Kundenbehälter

A.6.1 An der Lieferstelle eingehende Behälter des Kunden werden nach Kundenauftrag gefüllt.

A.6.2 Der Kunde ist verpflichtet, sich bei der Lieferstelle zu informieren, wann seine Behälter zur Abholung zur Verfügung stehen. Die Abholung hat spätestens nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Lagerung von Behältern zu erfolgen, widrigenfalls ab diesem Zeitpunkt Lagerkosten nach den jeweils – bei Verbraucher-Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – gültigen Sätzen verrechnet werden.

A.6.3 Die jeweils gültigen Sätze – bei Verbraucher-Kunden im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages – liegen an den Lieferstellen zur Einsicht auf. Der Kundenauftrag umfasst auch notwendige TÜV-Abnahme oder notwendige Reparaturen, die nach den geltenden Vorschriften vor ihrer Füllung durch die Füllwerke vorgenommen werden müssen. Die Kosten für diese Vornahmen trägt der Kunde.

A.6.4 Für abhanden gekommene Kundenbehälter ohne korrekte Eigentumsprägung übernimmt Linde nur nach Maßgabe von Punkt A.12 eine Haftung.

A.7 Preise und Zahlungsbedingungen

A.7.1 Alle Preise/Konditionen basieren auf der im Lieferzeitpunkt gültigen Preis- und Konditionenliste exklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer; für Verbraucher-Kunden gelten die Preis- und Konditionenlisten im Vertragsschlusszeitpunkt inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

A.7.2 Bei Vertragsabschluss mit Unternehmer-Kunden offen gelassene Preise werden nach der im Lieferzeitpunkt geltenden Preisliste berechnet.

A.7.3 Linde ist berechtigt, die Preise anzupassen, insbesondere bei etwaigen Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder bei Unternehmer-Kunden auch innerbetrieblicher Abschlüsse sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation/Leistungserstellung notwendiger Kostenstellen, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc.

A.7.4 Linde ist berechtigt, dem Unternehmer-Kunden neue Steuern/Abgaben in Rechnung zu stellen sowie Preise der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.

A.7.5 Linde ist ferner berechtigt, Kosten, die Linde aufgrund der Umsetzung neuer gesetzlich zwingender Sicherheitsbestimmungen entstehen, dem Kunden zu berechnen.

A.7.6 Rechnungen sind bei Erhalt – für Unternehmer-Kunden ohne Abzug – zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei Linde/dessen Bankinstitut an. Linde verrechnet für jede Rechnung standardmäßig eine Überweisungsgebühr von 2,90 € (netto). Kunden, die über Bankeinzug bezahlen, sind von dieser Gebühr befreit. Wechsel und Scheck werden nicht akzeptiert.

A.7.7 Der Unternehmer-Kunde wird durch eine Beanstandung nicht von seiner Zahlungspflicht entbunden.

A.7.8 Linde ist berechtigt, bei Zahlungsrückstand die Lieferungen zurückzuhalten bzw. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist einzustellen. Der Unternehmer-Kunde hat darüber hinaus Linde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern eine Mahnung durch Linde selbst erfolgt, verpflichtet sich der Unternehmer-Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von 15,00 € zu bezahlen. Für Zahlungsverzug verrechnet Linde dem Kunden einen Verzugszinsensatz von 9,2 % über dem Basiszinssatz. Soweit der Kunde für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen. Eine Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrechte durch den Unternehmer-Kunden wegen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannter oder nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellter Ansprüche sind ausgeschlossen; Verbraucher-Kunden können auch aufrechnen, wenn Linde zahlungsunfähig ist oder es sich um Ansprüche handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbraucher-Kunden stehen.

A.7.9 Linde hat keine Kosten für die Regulierung, Kontrolle oder Begrenzung von Treibhausgasen in ihre Preise eingerechnet, insbesondere auch keine Kosten für Kauf, Verkauf oder Handel von CO₂-Emissionszertifikaten. Der Unternehmer-Kunde verpflichtet sich, alle Kosten zu erstatten, die erforderlich sind, um Verpflichtungen aus Treibhausgasemissionsvorschriften zu erfüllen, und die entsprechend gemäß Punkt A.7.3 bis A.7.5 angepassten Preise zu zahlen.

A.8 Lieferungen, Teillieferungen und Erfüllungsort

A.8.1 Unabhängig vom Lieferort/der Übernahme von Transportkosten wird als Erfüllungsort der Hauptsitz von Linde vereinbart.

A.8.2 Angegebene Lieferfristen gelten als unverbindlich. Teillieferungen sind bei Unternehmer-Kunden zulässig.

A.8.3 Die Standardlieferzeiten für Flüssiggase sind Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr, für Flaschengase Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr. Sofern auf Kundenwunsch abweichende Lieferzeiten oder Einschränkungen (z.B. Anlieferung nur in einem bestimmten Zeitfenster oder außerhalb der Standardlieferzeiten) vereinbart werden, hat Linde das Recht, einen Zuschlag nach der jeweils – bei Verbraucher-Kunden im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages – gültigen Preisliste, welche an den Lieferstellen zur Einsicht aufliegt, pro Lieferung zu berechnen.

A.8.4 Wenn die Lieferung aufgrund einer Handlung oder Unterlassung durch den Kunden nicht vollständig erfolgen kann, ist Linde berechtigt, die Kosten für abgebrochene Lieferungen sowie die Lagerung der Waren bis zur Lieferung in Rechnung zu stellen; bei Unternehmer-Kunden gelten solche Lieferungen als Vertragserfüllung.

A.9 Eigentumsvorbehalt

A.9.1 Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich aller mit der Hauptleistung in Verbindung stehenden Nebenpflichten im Eigentum von Linde. Der Kunde kann jedoch über die Ware im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verfügen.

A.9.2 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf solche Waren hat der Unternehmer-Kunde sämtliche Kosten, die Linde daraus erwachsen, insbesondere zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendete Anwaltskosten, Prozesskosten und dergleichen zu ersetzen.

A.9.3 Die in diesen Bedingungen oder anderen Normen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht berührt.

A.9.4 Linde ist berechtigt, gegenüber Unternehmer-Kunden die sofortige Herausgabe aller unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu begehren, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde Zahlungsschwierigkeiten hat, ein gerichtliches Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmer-Kunden beantragt, eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird oder der Zahlungsverzug aus anderen Rechtsgeschäften eintritt. Die Zurücknahme solcher Waren durch Linde gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sodass alle Rechte von Linde aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen bleiben.

A.9.5 Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit nicht ihr gehörigen Waren erwirbt Linde Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.

A.9.6 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten gegen Feuer-, Naturgewalten und Diebstahl bei einem Versicherer seiner Wahl angemessen zu versichern, wobei der Kunde bereits sämtliche Forderungen und Nebenrechte gegen den Versicherer aus solcher Ware unwiderruflich an Linde abtritt.

A.9.7 Der Getränkehändler als Kunde tritt an Linde zur Sicherung der Kaufpreisforderung seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung einer Ware, die unter Eigentumsvorbehalt von Linde steht, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, als Unternehmer-Kunde einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern/auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer des Getränkehändlers Linde die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für eine Forderungseintreibung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen.

A.10 Verzug

A.10.1 Im Falle eines Lieferverzuges oder Lieferausfalls kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 5 Arbeitstagen vom Vertrag zurücktreten.

A.10.2 Die Einhaltung von verbindlichen Lieferfristen setzt die Erfüllung aller technischen, kaufmännischen und finanziellen Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden (z.B. Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Eingang einer Anzahlung) voraus.

A.11 Gewährleistung

A.11.1 Linde leistet bei den von ihr gelieferten Produkten Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Dem Verbraucher-Kunden stehen alle gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu.

A.11.2 Sofern eine Lieferung mangelhaft ist, hat dies der Kunde unverzüglich schriftlich, unter genauer Beschreibung des Mangels, der Lieferstelle bzw. bei Gaslieferungen im Tankwagen der Tankwagendispositionsstelle anzuzeigen.

A.11.3 Schadhafte Behälter/Paletten dürfen nicht benützt werden und sind entsprechend gekennzeichnet unverzüglich zurückzugeben.

A.11.4 Der Unternehmer-Kunde hat nur im Falle eines unverzüglich schriftlich angezeigten Mangels nach Wahl von Linde Anspruch auf Verbesserung oder Austausch. Den Unternehmer-Kunden trifft der Beweis dafür, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.

A.11.5 Bei behebbaren Mängeln hat der Unternehmer-Kunde nach Scheitern von Verbesserung oder Austausch nach Wahl von Linde

Anspruch auf Preisminderung oder Auflösung des Vertrags.

A.11.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Unternehmer-Kunden sechs Monate.

A.11.7 Im Falle eines unberechtigten Mangels kann Linde die für die Bearbeitung dieses Mangels entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

A.11.8 Linde übernimmt keine Haftung oder Gewähr für Schäden oder Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind. Bei Verbraucher-Kunden ist die Ursächlichkeit dieser Umstände für die Mangelhaftigkeit von Linde zu beweisen.

A.12 Haftung

A.12.1 Linde haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Für grobe Fahrlässigkeit haftet Linde bis zur Höhe des Netto-Jahresumsatzes nach diesem Vertrag, jedoch maximal bis zu EUR 50.000,00, für alle in einem Kalenderjahr auftretenden Schadensfälle. Für Folge- und Vermögensschäden ist die Haftung ausgeschlossen. Für Vorsatz, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle sonstiger zwingender Haftung wird die Haftung nicht beschränkt.

A.12.2 Bei Verbraucher-Kunden ist die Haftung von Linde ausschließlich bei leichter Fahrlässigkeit mit Ausnahme von Personenschäden und der Hauptleistungspflicht ausgeschlossen.

A.12.3 Entsprechende Ansprüche verjähren gegenüber Unternehmer-Kunden nach zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

A.12.4 Wirkt Linde über ihre vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinaus beim Be- oder Entladen, beim Transport oder beim Anschluss der Produkte mit, so handelt es sich hierbei um eine reine Gefälligkeit ohne Übernahme einer Haftung. Der Kunde stellt Linde insoweit nach Maßgabe dieses Punktes von allen Ansprüchen frei.

A.12.5 Der Kunde ist für die Richtigkeit sämtlicher Linde übermittelter oder eingegebener Informationen verantwortlich. Falls der Kunde falsche Informationen übermittelt, trägt er nach Maßgabe dieses Punktes die Verantwortung für alle sich daraus ergebenden Folgen.

A.12.6 Der Kunde ist für die Sicherheit seiner Zugangsdaten verantwortlich; Einkäufe, die ein beliebiger Dritter unter Verwendung dieser tätigt, sind für ihn verbindlich; bei Verbraucher-Kunden gilt dies nur, wenn keine zumutbaren Schutzvorkehrungen getroffen wurden.

A.12.7 Punkt A.11.8 gilt sinngemäß.

A.12.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund des Anspruches sowie auch für Ansprüche aus Vertragsstrafen, pauschaliertem Schadensersatz und Freistellungen. Sie gelten in gleichem Umfang auch für Vertreter und Erfüllungshelfen.

A.13 Höhere Gewalt

A.13.1 Alle Ereignisse höherer Gewalt (Ereignisse, die von keiner Partei zu vertreten sind) befreien die betroffene Partei für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen.

A.13.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Blitzschlag, Epidemien, Pandemien, Verfügungen von hoher Hand, Streik/Aussperrung, Störungen der Energie- oder Rohstoffversorgung,

Embargos, Maschinenschäden trotz ordnungsgemäßer Wartung, Ressourcenknappheit, Betriebs-, Verkehrs- oder Transportstörungen und jedes Ereignis, das direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Auftreten des Virus SARS-CoV-2 steht. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten.

A.13.3 Die vorbezeichneten Umstände sind gegenüber Unternehmer-Kunden auch dann von Linde nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Linde in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.

A.13.4 Ist es während der Vertragsdauer ein oder mehrmals zu Vorkommnissen höherer Gewalt gekommen, sind Linde gegenüber Unternehmer-Kunden und der Unternehmer-Kunde berechtigt, die Dauer des Vertrags um jenen Zeitraum der höheren Gewalt zu verlängern. Dem Verbraucher-Kunden stehen bei Ereignissen höherer Gewalt die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

A.13.5 Die Zahlungsverpflichtung des Unternehmer-Kunden bleibt auch bei einem Ereignis höherer Gewalt unberührt bestehen.

A.13.6 Wenn Linde aufgrund höherer Gewalt den Unternehmer-Kunden nicht aus der normalen Zulieferquelle beliefern kann, ist Linde berechtigt, eine andere Quelle zu verwenden. Dabei können alle zusätzlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Unternehmer-Kunde benachrichtigt Linde schriftlich, dass er das Produkt während der Dauer der höheren Gewalt nicht benötigt.

A.14 Vertragsrücktritt

A.14.1 Unabhängig von ihren sonstigen Rechten kann Linde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn objektiv nachvollziehbare Umstände eintreten, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen und der Kunde weder eine von Linde begehrte Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.

A.14.2 Dieser Rücktritt kann bei Unternehmer-Kunden auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung erklärt werden. Unbeschadet der sonstigen Ansprüche sind bei Rücktritt bereits erbrachte Lieferungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.

A.15 Mengenermittlung, Restinhalte, Vollgutrückgaben

A.15.1 Die Mengenangabe „m³“ bezieht sich auf einen Gaszustand bei +15°C und 1 bar.

A.15.2 Etwaige unangebrochene Inhalte werden nicht vergütet und gehen entschädigungslos in das Eigentum von Linde über.

A.15.3 Es wird keine Gutschrift für das nicht verwendete Produkt erstattet.

A.16 Leistungen durch Dritte

A.16.1 Linde kann sich zur Erbringung ihrer Leistungen oder zur Wahrung von Rechten oder Obliegenheiten aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

A.16.2 Die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber Linde werden dadurch nicht berührt.

A.17 Gerichtsstand, Rechtswahl

A.17.1 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

A.17.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit

Unternehmer-Kunden wird das für den Hauptsitz von Linde sachlich zuständige Gericht vereinbart.

A.18 Vertragsänderungen

A.18.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punktes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Schriftform. Gegenüber Verbraucher-Kunden gilt das Schriftformgebot seitens Linde nicht.

A.18.2 Linde ist zu einseitigen Änderungen dieser AGB aus wichtigem Grund, wie z.B. aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung/Gesetze oder sonstigen gleichwertigen Gründen berechtigt. Gegenüber Verbraucher-Kunden nur, wenn diese zumutbar (weil geringfügig und sachlich gerechtfertigt) sind. Über eine Änderung wird Linde den Kunden in Textform (inkl. E-Mail, Fax), informieren.

A.19 Salvatorische Klausel

A.19.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies bei Unternehmer-Kunden nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit anderer Bestimmungen dieses Vertrags.

A.19.2 Die Vertragsparteien werden diese rechtsunwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Bestimmungen ersetzen, die den beabsichtigten Inhalt und Zweck dieser Bestimmungen so gut wie möglich erreichen.

B BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ANLAGEN, APPARATEN UND MASCHINEN

B.1 Angebot, Vertragsschluss und Umfang der Lieferung

B.1.1 Die Angebote von Linde sind freibleibend. Kostenvoranschläge werden mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung bei Unternehmer-Kunden ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt. Der Vertrag kommt zustande, wenn Linde die schriftliche Auftragsbestätigung versendet oder die Lieferung durchführt.

B.1.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Preise, etc in zum Angebot gehörigen Unterlagen sind nur bindend, soweit sie in der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden.

B.1.3 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Linde maßgebend.

B.1.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebots- bzw. Projektunterlagen behält sich Linde das ausschließliche Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von Linde zugänglich gemacht werden.

B.2 Lieferzeit

B.2.1 Eine verbindliche Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

B.2.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

B.3 Gefahrenübergang und Entgegennahme

B.3.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung auf den Unternehmer-Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Linde andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Kunden versichert Linde auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasserschäden und sonstige versicherbare Risiken.

B.3.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Versandbereitschaft auf

den Kunden über, jedoch ist Linde verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

B.3.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Unternehmer-Kunden entgegenzunehmen.

B.4 Gewährleistung

B.4.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Ersatzstücke/Ausbesserungen bei Unternehmer-Kunden drei Monate, mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die Ware.

B.4.2 Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

B.5 Montage

B.5.1 Übernimmt Linde die Montage der Ware oder deren Überwachung, so gilt für die Gewährleistung und Haftung von Linde das in Punkt B.4 bzw. Punkt A.11 und A.12 Geregelte entsprechend. Die Vorarbeiten für die Durchführung der Montage sind vom Kunden so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann; andernfalls kann Linde den Montagebeginn bei Unternehmer-Kunden ohne Säumnisfolgen verlegen und aufgelaufene Kosten verrechnen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die angelieferten Teile, Gerüste und Anlagen vor Nässe, Staub und Schmutz und sonstiger widriger Einflüsse geschützt sind und sorgfältig gelagert werden. Der Kunde ist auf seine Kosten und Gefahr zur rechtzeitigen technischen Hilfestellung sowie zu sämtlichen, zur Erfüllung des Vertrages notwendigen bauseitigen Leistungen, z.B. zur Bereitstellung von Stapler, Kran, Hebezeuge, Rüstungen und über das normale Monteurshandwerkzeug hinaus erforderliche Werkzeug sowie Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich aller Anschlüsse, verpflichtet. Für die unmittelbar mit der Montage zusammenhängenden Nebenarbeiten stellt der Kunde auf seine Kosten und Gefahr geeignete Hilfskräfte (z.B. Schlosser, Handlanger etc.) zur Verfügung.

B.5.2 Linde übernimmt keine Haftung für von ihr nicht verschuldete auf der Baustelle eintretende Beschädigungen an der Ware bzw. am gelieferten Material z.B. durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse, Sachbeschädigung durch den Kunden oder Dritte.

B.5.3 Erfolgt eine Anfertigung aufgrund von Unterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle, etc.) des Kunden, so haftet Linde nicht für die Richtigkeit der Konstruktion, sondern trägt nur dafür Sorge, dass die Ausführung nach den Angaben des Kunden erfolgt. Eine Warnpflicht ist nach Maßgabe von Punkt A.12 ausgeschlossen. Linde ist nicht verpflichtet, ihr übergebene Unterlagen auf Schutzrechte Dritter zu prüfen. Bei einer Verletzung solcher Rechte hat der Kunde Linde nach Maßgabe von Punkt A.12 schad- und klaglos zu halten.

B.5.4 Der Kunde ist nach erfolgter Montage – bei Unternehmer-Kunden auch bei Teilmontage – verpflichtet, nach Meldung der Abnahmebereitschaft die Ware – bei Verbraucher-Kunden nur bei Mangelfreiheit – abzunehmen und das Abnahmeprotokoll – allenfalls unter Angabe von Einwendungen – zu unterzeichnen, andernfalls die gelieferte (Teil-)Anlage bei Unternehmer-Kunden als mangelfrei abgenommen gilt.

B.6 Recht von Linde auf Rücktritt vom Vertrag

B.6.1 Für den Fall von Ereignissen im Sinne des Punktes A.13, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung/den Inhalt der Leistung erheblich verändern/auf den Betrieb erheblich einwirken, und bei nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, kann Linde ganz

oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder bei Unternehmer-Kunden den Vertrag angemessen anzupassen. Will Linde vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat Linde dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

B.6.2 Schadenersatzansprüche des Unternehmer-Kunden wegen eines Rücktrittes bestehen nur nach Maßgabe von Punkt A.12.

C BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEN WEBSHOP

C.1 Allgemeines

C.1.1 Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

C.1.2 Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Linde die Ware an den Kunden versendet bzw. im Fall von „Click & Collect“ durch Abholung der Ware, spätestens jedoch 5 Tage nach Bereitstellung gemäß Punkt C.2.1; bei Verbraucher-Kunden spätestens mit dem bei Bestellung angegebenen voraussichtlichen Liefer- oder Abholdatum.

C.1.3 Der Kunde sieht im Warenkorb das voraussichtliche Lieferdatum. Sind bei Bestellung des Kunden keine Exemplare der Ware verfügbar, so teilt Linde dem Kunden dies unverzüglich mit. Ist die Ware dauerhaft nicht lieferbar, sieht Linde von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

C.1.4 Lieferungen erfolgen ausschließlich an Kunden, die eine Liefer- und Rechnungsadresse in Österreich angeben können.

C.1.5 Hardware und Zubehör werden immer getrennt von Gas-Bestellungen geliefert.

C.2 „Click & Collect“

C.2.1 Hat sich der Kunde für Click & Collect (= Abholung an ausgewählten Abholstellen) entschieden, wurde gleichzeitig mit der Auswahl das voraussichtliche Datum vorgeschlagen, ab wann die Bestellung abholbereit ist. Das tatsächliche Datum kann je nach Lagerbestand variieren. Im Falle einer späteren oder früheren Bereitstellung der Ware wird der Kunde per Mail oder Anruf benachrichtigt. Die Ware ist ab Bereitstellung 5 Werktage abholbereit.

C.2.2 Wird die Ware nicht innerhalb der Abholfrist abgeholt, kann Linde vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde wird per Mail oder Anruf vom Vertragsrücktritt verständigt.

D BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR eBUSINESS-DIENSTLEISTUNGEN (gilt nur für Unternehmer-Kunden)

D.1 Lizenz / Geistige Eigentumsrechte und Vertraulichkeit

D.1.1 Linde hat dem Kunden in einem gesonderten Vertrag das Recht gewährt, eine oder mehrere von Linde bereitgestellte eBusiness-Dienstleistungen (in der Folge „Dienstleistung“ genannt) zu nutzen.

D.1.2 Linde behält sich sämtliche geistigen Eigentumsrechte an der Dienstleistung vor.

D.1.3 Die Programme/Verwaltungsrountinen, die die Grundlage des Inhalts der Dienstleistung bilden, wurden von Linde entwickelt und sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde nutzt die Dienstleistung ohne schriftliche Zustimmung von Linde nicht zur Veröffentlichung oder Übertragung von Material, das durch Urheberrechte, Markenrechte oder sonstige Eigentumsrechte geschützt ist. Ferner nutzt der Kunde die Dienstleistung nicht auf eine Art, die für Linde, andere Kunden oder Dritte nachteilig, rufschädigend oder auf sonstige Weise schädlich sein kann.

D.1.4 Der Kunde behandelt die über die Dienstleistung gewonnenen Informationen vertraulich und legt sie ohne schriftliche Einwilligung von Linde nicht gegenüber Dritten offen; ferner nutzt er die Informationen nicht auf eine den Vertrag verletzende Weise.

D.1.5 Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

D.2 Gewährleistung / Haftung

D.2.1 Linde ist für die Richtigkeit der über die Dienstleistung angebotenen Informationen verantwortlich, vorausgesetzt der Kunde erfüllt seine Pflichten aus dem Vertrag und aus diesen AGB.

D.2.2 Die Vertragsparteien stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, die für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Linde leistet daher keine Gewähr für die ununterbrochene Nutzung der Dienstleistung. Der Anspruch des Nutzers auf Nutzung der Dienstleistung und ihrer Funktionen besteht nur im Rahmen des aktuellen Standes der Technik. Zeitweilige Beschränkungen können sich durch technische Störungen wie Unterbrechung der Stromversorgung, Hardware-, Netzwerk- und Softwarefehler etc. ergeben. Diesfalls wird der Kunde, so schnell wie es Linde möglich ist, benachrichtigt. Linde behält sich das Recht vor, ihre Leistungen zeitweilig zu beschränken, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, Sicherheit und Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Dienstleistungen dienen, erforderlich ist. Bei Wartungsarbeiten kann es zu kurzfristigen Abschaltungen kommen. Insbesondere führt Linde regelmäßige Tests durch, um schädlicher Software (Viren etc.) oder sonstigen Störungen vorzubeugen.

D.2.3 Linde setzt den Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 7 Tagen von einer geplanten Unterbrechung der Dienstleistung aufgrund von Wartungs-, Änderungs-, Reparatur- oder Installationsarbeiten in Kenntnis.

D.2.4 Für Schäden, die Linde dem Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zufügt, haftet Linde nur gemäß Punkt A.12, jedoch maximal bis zur Höhe der laufenden Lizenzgebühren für 12 Monate.

D.2.5 Die gesetzlich vorgesehene Aktualisierungspflicht der Dienstleistungen wird ausgeschlossen.

D.3 Vorzeitige Kündigung

D.3.1 Die Parteien können den Vertrag kündigen, falls die andere Partei den Vertrag wesentlich verletzt und diese Verletzung nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt.

D.3.2 Ferner kann Linde den Vertrag fristlos kündigen, falls der Kunde die Dienstleistung auf eine den Vertrag verletzende Weise, für unrechtmäßige oder unethische Zwecke nutzt oder falls die Nutzung die Funktionalität der Dienstleistung und/oder die Sicherheit von Informationen gefährdet.

E BESTIMMUNGEN, DIE NUR FÜR VERBRAUCHER-KUNDEN GELTEN

E.1. Rücktrittsrecht im Fernabsatz

E.1.1 Jeder Verbraucher-Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher-Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Transporteur ist, die Waren in Besitz genommen hat bzw. bei wiederkehrenden Lieferungen gleichartiger Waren am Tag des Eingangs der ersten Lieferung und bei Dienstleistungen am Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der

Verbraucher-Kunde Linde (Carl-von-Linde-Platz 1, A-4651 Stadl-Paura, office.at@linde.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Verbraucher-Kunde kann dafür das unten angeführte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

E.1.2 Das Widerrufsrecht entfällt bei Verträgen über Waren, die speziell nach Kundenspezifikation angefertigt wurden und in Fällen eines beschädigten Verschlusssiegels bei Druckbehältern, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene angebracht und somit bei Beschädigung nicht zur Rückgabe geeignet sind.

E.1.3 Wenn der Verbraucher-Kunde diesen Vertrag widerruft, hat Linde alle Zahlungen, die Linde vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher-Kunde eine andere Art der Lieferung als die von Linde angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei Linde eingegangen ist.

E.1.4 Der Verbraucher-Kunde hat die Waren unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Kunde Linde über den Widerruf dieses Vertrages unterrichtet, an Linde zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Verbraucher-Kunde die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet. Linde kann die Rückzahlung verweigern, bis Linde die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Verbraucher-Kunde den Nachweis erbracht hat, dass er die Ware zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

E.1.5 Der Verbraucher-Kunde trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware. Nicht versandfähige Sachen werden auf Kosten des Verbraucher-Kunden bei diesem abgeholt. Die hierfür anfallenden Kosten sind mit den ursprünglichen Zustellkosten begrenzt.

E.1.6 Der Verbraucher-Kunde muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang zurückzuführen ist.

E.1.7 Muster-Widerrufsformular (* Unzutreffendes streichen):

An Linde Gas GmbH

Carl-von-Linde-Platz 1,

A-4651 Stadl-Paura,

(per E-Mail office.at@linde.com)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*

Bestellt am*/erhalten am*

Name und Anschrift des/der Verbraucher-Kunden

Datum und Unterschrift des/der Verbraucher-Kunden (nur bei Mitteilung auf Papier)